Übersicht

Der Bürgermeister
Hilden, den 29.11.2021
AZ.: III/S.Ei.

WP 20-25 SV 51/110

Beschlussvorlage

Wahl eines/einer 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	10.12.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zum/Zur 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG-KJHG – vom 12 Dezember 1990 in der zurzeit gültigen Fassung folgendes Mitglied gewählt:

Erläuterungen und Begründungen:
Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG –KJHG vom 12. Dezember 1990, in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertreter/innen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, welche der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Wahl einer 2. Stellvertretung zielführend, damit bei gleichzeitiger Befangenheit / Verhinderung des/der Vorsitzenden und deren/dessen 1. Stellvertretung ein Ausschuss durchgeführt werden kann bzw. Tagesordnungspunkte nicht abgesetzt werden müssen

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine Klimarelevanz.